

1959	Ausgegeben zu Bonn am 20. August 1959	Nr. 38
Tag	Inhalt:	Seite
5. 8. 59	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zu §§ 1628 und 1629 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs .....	633
15. 8. 59	Dreiundzwanzigste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen (Orts-, Land- und Innungskrankenkassen, Einrichtungen der gesetzlichen Versicherung — Sozialversicherung — mit Körperschaftsrechten in Böhmen und Mähren und in anderen fremden Staaten, soweit sie die Krankenversicherung durchführten, Reichsverbände der Orts-, Land-, Betriebs- und Innungskrankenkassen, Kassenverbände, Versorgungskasse der Träger der Reichsversicherung in Berlin) .....	634
15. 8. 59	Vierundzwanzigste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen (Landesversicherungsanstalten, Gemeinschaftsstelle der Landesversicherungsanstalten und entsprechende Einrichtungen der gesetzlichen Versicherung — Sozialversicherung — mit Körperschaftsrechten in Böhmen und Mähren und in anderen fremden Staaten, soweit sie die Aufgaben der Landesversicherungsanstalten durchführten) .....	639
15. 8. 59	Fünfundzwanzigste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen .....	643
13. 8. 59	Berichtigung zu dem Gesetz zur Einführung von Bundesrecht im Saarland vom 30. Juni 1959	644

In Teil II Nr. 34, ausgegeben am 5. August 1959, sind veröffentlicht: Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über den Zollwert der Waren (Inkrafttreten für Dänemark). — Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 98 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Anwendung der Grundsätze des Vereinigungsrechtes und des Rechtes zu Kollektivverhandlungen. — Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 45 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Beschäftigung von Frauen bei Untertagarbeiten in Bergwerken jeder Art. — Bekanntmachung zu dem Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Französischen Republik über die Anwendung des Überleitungsvertrages im Saarland. — Bekanntmachung zu dem Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Französischen Republik über die Anwendung des Vertrags über die Rechte und Pflichten ausländischer Streitkräfte und ihrer Mitglieder in der Bundesrepublik Deutschland, des Finanzvertrags und des Abkommens über die steuerliche Behandlung der Streitkräfte und ihrer Mitglieder im Saarland und über die Bedingungen, unter denen die Zuständigkeit der Entschädigungskommission im Saarland beendet wird. — Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über deutsche Auslandsschulden (Erstreckung auf Niederländisch Neu-Guinea). — Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über deutsche Auslandsschulden (Erstreckung auf die Niederländischen Antillen).

## Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zu §§ 1628 und 1629 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 29. Juli 1959 — 1 BvR 205/58 — 1 BvR 332/58 — 1 BvR 333/58 — 1 BvR 367/58 — 1 BvL 27/58 — 1 BvL 100/58 — in den verbundenen Verfahren

- I. über Verfassungsbeschwerden gegen §§ 1628 und 1629 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der Fassung des Gleichberechtigungsgesetzes vom 18. Juni 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 608),
- II. wegen verfassungsrechtlicher Prüfung des § 1629 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der Fassung des Gleichberechtigungsgesetzes vom 18. Juni 1957

auf Antrag

der Amtsgerichte Köln und Bensberg  
wird gemäß § 31 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht in der Fassung des Ge-

setzes vom 26. Juni 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 297) nachfolgend der Entscheidungssatz veröffentlicht:

§ 1628 und § 1629 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der Fassung des Gleichberechtigungsgesetzes vom 18. Juni 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 609) sind nichtig.

Der vorstehende Entscheidungssatz hat gemäß § 31 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 5. August 1959.

Der Bundesminister der Justiz  
In Vertretung  
Strauß

**Dreiundzwanzigste Verordnung  
zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse  
der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen  
(Orts-, Land- und Innungskrankenkassen, Einrichtungen der gesetzlichen Versicherung —  
Sozialversicherung — mit Körperschaftsrechten in Böhmen und Mähren und in anderen  
fremden Staaten, soweit sie die Krankenversicherung durchführten, Reichsverbände der  
Orts-, Land-, Betriebs- und Innungskrankenkassen, Kassenverbände, Versorgungskasse  
der Träger der Reichsversicherung in Berlin).**

Vom 15. August 1959.

Auf Grund des § 61 Abs. 3 in Verbindung mit den Nummern 7, 12, 13 und 18 der Anlage A zu § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen in der Fassung vom 11. September 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1296) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

Abschnitt I

§ 1

Für die Unterbringung und Versorgung der Angehörigen der in Abschnitt I der Anlage zu dieser Verordnung aufgeführten Einrichtungen (Herkunftseinrichtungen) sind entsprechende Einrichtungen im Sinne des § 61 Abs. 1 des Gesetzes die in Abschnitt II der gleichen Anlage aufgeführten Einrichtungen (Aufnahmeeinrichtungen).

§ 2

(1) Die Mittel, die für die Zahlung der in Kapitel I und III des Gesetzes vorgesehenen Versorgungsbezüge, Kapitalabfindungen, Beihilfen, Unterstützungen und Entlassungsgelder an die Angehörigen der Herkunftseinrichtungen und die Hinterbliebenen solcher Personen sowie für die Zuschüsse gemäß § 18 a Abs. 4 des Gesetzes und für die Nachversicherung (§§ 72, 72 a, 72 b des Gesetzes) erforderlich sind, werden von den unter Abschnitt II Buchstaben f bis h der Anlage zu § 1 dieser Verordnung bezeichneten Aufnahmeeinrichtungen gemeinsam aufgebracht. Das Verhältnis, in dem die Aufnahmeeinrichtungen einander zur Aufbringung der Mittel verpflichtet sind, können die Bundesverbände der Orts-, Land- und Innungskrankenkassen (im nachfolgenden als Spitzenverbände bezeichnet) durch schriftliche Vereinbarung festlegen; in ihr sollen die besonderen Verhältnisse der Berliner Einrichtungen berücksichtigt werden. Solange eine solche Vereinbarung nicht besteht, ist jede in Satz 1 bezeichnete Aufnahmeeinrichtung verpflichtet, zur Aufbringung der Mittel in dem Verhältnis beizutragen, das der Zahl ihrer Mitglieder (ohne Rentner) zur Gesamtzahl der Mitglieder (ohne Rentner) entspricht; dabei sind die Durchschnittszahlen des abgelaufenen Kalenderjahres zugrunde zu legen.

(2) Zu den nach Absatz 1 gemeinsam aufzubringenden Mitteln gehören auch die Verwaltungskosten, die dem Treuhänder (§ 7 dieser Verordnung) sowie den nach § 3 dieser Verordnung zuständigen Aufnahmeeinrichtungen bei der Durchführung ihrer Aufgaben entstehen. Die in Absatz 1 bezeichneten Aufnahmeeinrichtungen sind auch zur Zahlung von Vorschüssen zu den gemeinsamen Mitteln verpflichtet.

(3) Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung vorhandenen Einrichtungen, die die Kosten für die Abteilung Krankenversicherung der Landesversicherungsanstalten gemäß Abschnitt II Artikel 2 § 1 des Gesetzes über den Aufbau der Sozialversicherung vom 5. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 577) und der Dritten Verordnung zum Aufbau der Sozialversicherung vom 18. Dezember 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1266) und § 14 der Siebenten Verordnung zum Aufbau der Sozialversicherung vom 25. Mai 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 694) zu tragen haben, sowie der Träger der Krankenversicherung in Berlin sind gemeinsam zur Aufbringung der Mittel verpflichtet, die zur Erstattung der Leistungen erforderlich sind, die die Gesamtheit der Aufnahmeeinrichtungen der Vierundzwanzigsten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes vom 15. August 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 639) nach § 61 des Gesetzes für die früheren Angehörigen der Abteilung Krankenversicherung der Landesversicherungsanstalten und der Gemeinschaftsstelle der Landesversicherungsanstalten in Berlin, soweit deren Versorgungsausgaben von der Abteilung Krankenversicherung der Landesversicherungsanstalten zu tragen waren, und ihre Hinterbliebenen aufwendet. Satz 1 gilt für spätere Träger der gesetzlichen Krankenversicherung jeweils entsprechend. Das Verhältnis, in dem die Krankenkassen die für die Erstattung nach Satz 1 erforderlichen Mittel aufzubringen haben, kann durch schriftliche Vereinbarung der Verbände der nach Satz 1 verpflichteten Krankenkassen festgelegt werden. Solange eine solche Vereinbarung nicht besteht, sind die Mittel von den Krankenkassen nach dem Verhältnis der Zahl ihrer Mitglieder (ohne Rentner) zur Gesamtzahl der Mitglieder (ohne Rentner) aller Krankenkassen aufzubringen; hierbei sind Kassen, die sich am 8. Mai 1945 lediglich an der Erstattung von Kosten des vertrauensärztlichen Dienstes der Abteilung Krankenversicherung der Landesversicherungsanstalten beteiligt haben, nur hinsichtlich der Versorgungsleistungen an Dienstangehörige dieses Dienstes und deren Hinterbliebene zur Aufbringung von Mitteln verpflichtet. Die Erstattung erfolgt durch den Treuhänder (§ 7 dieser Verordnung) an den nach § 7 der in Satz 1 bezeichneten Vierundzwanzigsten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zuständigen Treuhänder soweit nicht zwischen der Gesamtheit der Landesversicherungsanstalten und der Gesamtheit der Krankenkassen hierfür etwas anderes vereinbart wird; Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 3

(1) Die Zahlungen nach Kapitel I und III des Gesetzes an die Angehörigen der Herkunftseinrich-

tungen werden von dem Landesverband der Ortskrankenkassen geleistet, in dessen Bereich der Zahlungsempfänger seinen Wohnsitz hat. Handelt es sich um Empfänger von Hinterbliebenenbezügen, die in Bereichen verschiedener Landesverbände wohnen, so ist für alle Beteiligten der Landesverband zuständig, in dessen Bereich die Witwe oder, wenn eine solche nicht vorhanden ist, die jüngste bezugsberechtigte Person (Waise, schuldlos geschiedene Ehefrau) ihren Wohnsitz hat. In Zweifelsfällen bestimmt der Treuhänder (§ 7 dieser Verordnung) den zuständigen Landesverband. Nach § 18a Abs. 4 des Gesetzes bewilligte Zuschüsse werden von dem Landesverband geleistet, der zuletzt für die Zahlung des Übergangsgeltes zuständig war. Sämtliche Zahlungen sind dem Landesverband aus den in § 2 Abs. 1 dieser Verordnung bezeichneten Mitteln zu erstatten.

(2) Der nach Absatz 1 zuständige Landesverband vertritt die Gesamtheit der Aufnahmeeinrichtungen in Rechtsstreitigkeiten vor den Gerichten und als Drittschuldner in Pfändungssachen. Die Prozeßkosten sind aus den in § 2 Abs. 1 dieser Verordnung bezeichneten Mitteln zu erstatten.

(3) § 59 des Gesetzes gilt sinngemäß.

(4) Die oberste Dienstbehörde (§ 13 Abs. 1 dieser Verordnung) kann im Einvernehmen mit dem Treuhänder (§ 7 dieser Verordnung) die sich aus den Absätzen 1 und 2 ergebenden Aufgaben einer anderen Aufnahmeeinrichtung oder dem Treuhänder übertragen. Die Anordnung ist im Bundesanzeiger bekanntzumachen.

#### § 4

(1) Die den Aufnahmeeinrichtungen durch § 61 Abs. 1 des Gesetzes gemeinsam auferlegte Unterbringungspflicht zugunsten der an der Unterbringung teilnehmenden Angehörigen der Herkunftseinrichtungen ist von den einzelnen Aufnahmeeinrichtungen nach einem durch schriftliche Vereinbarung aller Spitzenverbände festzustellenden Verteilungsschlüssel zu erfüllen.

(2) Solange eine solche Vereinbarung nicht besteht, ist die Unterbringung von der einzelnen Aufnahmeeinrichtung nach Maßgabe des Verhältnisses

1. ihres Besoldungsaufwandes zum Besoldungsaufwand aller Aufnahmeeinrichtungen und
2. der Zahl ihrer Planstellen für Beamte und dienstordnungsmäßige Angestellte zur Zahl derartiger Planstellen aller Aufnahmeeinrichtungen

zu bewirken.

#### § 5

(1) Besetzt eine Aufnahmeeinrichtung, die ihren Pflichtanteil am Besoldungsaufwand (§ 4 dieser Verordnung) nicht erfüllt, nicht mindestens ein Drittel der im Laufe des Rechnungsjahres außerhalb des Bereichs der Mangelberufe frei werdenden oder neugeschaffenen Beamtenplanstellen oder Stellen für Angestellte mit an der Unterbringung teilnehmenden oder gemäß § 52b Abs. 2 des Gesetzes auf den Pflichtanteil anrechenbaren Personen der Herkunftseinrichtungen, so gilt § 17 Abs. 1 des Gesetzes

sinngemäß; die Zahlungen sind zu den gemeinsamen Mitteln (§ 2 Abs. 1 dieser Verordnung) zu entrichten. Mangelberufe im Sinne des Satzes 1 sind solche Laufbahnen oder Berufsgruppen bei den Aufnahmeeinrichtungen oder Teile von ihnen, für die die Bundesausgleichsstelle (§ 25 des Gesetzes) allgemein auf Zeit oder Dauer das Fehlen geeigneter Bewerber aus dem Kreis der an der Unterbringung teilnehmenden oder auf die Pflichtanteile anrechenbaren Personen feststellt.

(2) Die Beitragsverpflichtung der Aufnahmeeinrichtungen, die ihren Pflichtanteil am Besoldungsaufwand (§ 4 dieser Verordnung) erfüllen, vermindert sich um die Summe der von den säumigen Aufnahmeeinrichtungen nach Absatz 1 zu zahlenden Beträge; die Aufteilung dieser Summe erfolgt in dem nach § 2 Abs. 1 dieser Verordnung geltenden Verhältnis.

(3) Die Besoldung (Vergütung) für die zwar nicht an der Unterbringung teilnehmenden, aber nach § 52b Abs. 2 des Gesetzes auf den Pflichtanteil am Besoldungsaufwand (§ 4 dieser Verordnung) anrechenbaren Angehörigen der Herkunftseinrichtungen, die bei einer Aufnahmeeinrichtung beschäftigt werden, ist zu berücksichtigen.

#### § 6

(1) Ist der Pflichtanteil an den Planstellen (§ 4 dieser Verordnung) nicht erfüllt, so gilt § 15 Abs. 1 des Gesetzes entsprechend; die Meldung erfolgt an den Treuhänder (§ 7 dieser Verordnung). Eine hiernach der Unterbringung gemäß § 61 Abs. 1 des Gesetzes vorbehaltene Planstelle darf nur in entsprechender Anwendung des § 16 des Gesetzes mit einer anderen Person als einem an der Unterbringung nach § 61 Abs. 1 des Gesetzes teilnehmenden oder gemäß § 52b Abs. 2 des Gesetzes auf den Pflichtanteil anrechenbaren Angehörigen der Herkunftseinrichtungen besetzt werden. Über die anderweitige Besetzung einer Planstelle ist der Treuhänder zu unterrichten.

(2) Bei Zuwiderhandlungen gegen Absatz 1 ist in entsprechender Anwendung des § 17 Abs. 2 des Gesetzes ein Betrag zu den gemeinsamen Mitteln (§ 2 Abs. 1 dieser Verordnung) zu zahlen. § 5 Abs. 2 dieser Verordnung ist entsprechend anzuwenden.

(3) Die Planstelle einer Aufnahmeeinrichtung, die mit einem zwar nicht an der Unterbringung teilnehmenden, aber nach § 52b Abs. 2 des Gesetzes auf den Pflichtanteil an den Planstellen (§ 4 dieser Verordnung) anrechenbaren Angehörigen der Herkunftseinrichtungen besetzt ist, ist zu berücksichtigen.

#### § 7

(1) Die Spitzenverbände bestellen zur Durchführung der von den Aufnahmeeinrichtungen gemeinsam zu erfüllenden Verpflichtungen sowie zur gerichtlichen und außergerichtlichen Wahrnehmung der Rechte der Gesamtheit gegenüber säumigen Aufnahmeeinrichtungen durch Mehrheitsbeschluß eine natürliche oder juristische Person oder einen aus mehreren Personen bestehenden Ausschuß, der mit Stimmenmehrheit beschließt, zum Treuhänder; ihm stehen, soweit nicht in der in § 2 Abs. 3 Satz 3 dieser Verordnung bezeichneten Vereinbarung etwas

anderes bestimmt wird und vorbehaltlich des § 2 Abs. 3 Satz 5 dieser Verordnung, entsprechende Befugnisse hinsichtlich der Durchführung des § 2 Abs. 3 dieser Verordnung, einschließlich der gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung gegenüber der Gesamtheit der Landesversicherungsanstalten, zu. Solange ein Treuhänder nicht bestellt ist, werden die in Satz 1 bezeichneten Geschäfte von dem Bundesverband der Ortskrankenkassen wahrgenommen. Der Treuhänder kann zur Durchführung seiner Aufgaben Beauftragte bestellen.

(2) Die in § 2 dieser Verordnung bezeichneten Einrichtungen haben dem Treuhänder die ihm zur Durchführung seiner Aufgaben dienlich erscheinenden Auskünfte zu erteilen. Die Prüfungsberichte (§ 10 dieser Verordnung) sind dem Treuhänder zu übersenden.

#### § 8

(1) Die Spitzenverbände können schriftlich vereinbaren, daß der Treuhänder auch die Maßnahmen trifft, die nach § 2 Abs. 1 Satz 2 und § 4 Abs. 1 dieser Verordnung Vereinbarungen der Spitzenverbände vorbehalten sind.

(2) Der Treuhänder fertigt die Vereinbarungen und Beschlüsse der in § 2 dieser Verordnung bezeichneten Einrichtungen aus und stellt die zu leistenden Beiträge (§ 2 dieser Verordnung), die Pflichtanteile und ihre Erfüllung (§ 4 dieser Verordnung) und die Beträge nach § 5 Abs. 1 und nach § 6 Abs. 2 dieser Verordnung fest.

(3) Die Spitzenverbände können durch Mehrheitsbeschluß eine Geschäftsanweisung für den Treuhänder erlassen; diese bedarf der Genehmigung durch den Bundesminister des Innern. Der Treuhänder hat den Spitzenverbänden Rechnung zu legen. Entsprechendes gilt hinsichtlich der Durchführung des § 2 Abs. 3 dieser Verordnung.

(4) Der Treuhänder untersteht hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit seiner Geschäftsführung der Aufsicht des Bundesministers des Innern.

#### § 9

(1) § 27 des Gesetzes gilt hinsichtlich der in dieser Verordnung geregelten Verpflichtungen der in § 2 dieser Verordnung bezeichneten Einrichtungen entsprechend. Die dort vorgesehenen Maßnahmen können nur auf schriftliches Ersuchen des Treuhänders getroffen werden. Dem Ersuchen sind die erforderlichen Nachweise (§ 8 Abs. 2 dieser Verordnung) beizufügen.

(2) Für die Einziehung ausstehender Beträge (§§ 2, 5 Abs. 1, § 6 Abs. 2 dieser Verordnung) gelten § 28 Satz 1 des Gesetzes und vorstehender Absatz 1 Satz 2 entsprechend.

(3) Ausstehende Beträge einer Einrichtung (§ 2 dieser Verordnung) kann der Treuhänder bei der Überweisung der ihr zu erstattenden Beträge verrechnen.

#### § 10

Die für die einzelnen Einrichtungen (§ 2 dieser Verordnung) zuständigen Rechnungsprüfungsbehörden

(§ 26 des Gesetzes) überwachen auch die Erfüllung der in dieser Verordnung geregelten Verpflichtungen.

#### § 11

(1) Die Aufnahmeeinrichtungen sind von der allgemeinen Unterbringungspflicht nach § 11 des Gesetzes grundsätzlich befreit. Stellt jedoch der Bundesminister des Innern fest, daß nur eine teilweise Befreiung von der allgemeinen Unterbringungspflicht gerechtfertigt ist, so gilt für das Verhältnis der allgemeinen Unterbringungspflicht zu der besonderen Unterbringungspflicht nach § 61 Abs. 1 des Gesetzes folgendes:

1. Ein von einer Aufnahmeeinrichtung wegen Nichterfüllung der in den §§ 12, 14 Abs. 2 des Gesetzes bezeichneten Pflichten nach § 17 Abs. 1 des Gesetzes zu zahlender Gesamtbetrag vermindert sich um den Betrag, den sie für den gleichen Zeitraum gemäß § 5 Abs. 1 dieser Verordnung zahlt. Außerdem ist der Betrag abzusetzen, den die Aufnahmeeinrichtung als ihren Anteil an der gemeinsamen Versorgungslast nach § 2 Abs. 1 dieser Verordnung für den gleichen Zeitraum abführt.
2. Solange der allgemeine Pflichtanteil von zwanzig vom Hundert der Planstellen (§ 13 des Gesetzes) nicht erfüllt ist, darf eine gemäß § 15 des Gesetzes der allgemeinen Unterbringung vorbehaltene Planstelle mit einer Person, die weder an der Unterbringung teilnimmt (§§ 11, 52, 52 a, 54 Abs. 2 Satz 1, §§ 54 a, 54 b, 55 des Gesetzes) noch auf den Pflichtanteil anrechenbar ist (§ 52 b Abs. 2, § 53 Abs. 1 letzter Satz, § 54 Abs. 4, §§ 54 b, 55, 71 a des Gesetzes, § 22 c des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes in der Fassung des Gesetzes vom 23. Dezember 1955 — Bundesgesetzbl. I S. 820), nur unter den in § 16 des Gesetzes bezeichneten Voraussetzungen besetzt werden.

(2) Nach § 2 Abs. 3 dieser Verordnung geleistete Beiträge sind von einem für den gleichen Zeitraum nach § 17 Abs. 1 des Gesetzes zu zahlenden Betrag abzusetzen.

#### § 12

(1) Bei der Anwendung des § 72 Abs. 11 des Gesetzes auf die Angehörigen der Herkunftseinrichtungen tritt an die Stelle des Bundes die Gesamtheit der Aufnahmeeinrichtungen.

(2) Im Verhältnis zu der Gesamtheit der Aufnahmeeinrichtungen gilt die einzelne Aufnahmeeinrichtung als anderer Dienstherr im Sinne der §§ 18 a, 20 a und 42 des Gesetzes. Die Spitzenverbände können mit Zustimmung des Bundesministers des Innern eine andere Regelung schriftlich vereinbaren. Über die Zusicherung eines Zuschusses gemäß § 18 a Abs. 4 des Gesetzes entscheidet an Stelle des Bundesministers des Innern die nach § 13 dieser Verordnung zuständige oberste Dienstbehörde.

(3) Für die Anwendung des § 20 Abs. 1 Nr. 2, der §§ 21, 22, 24, 24 b, 24 c, 24 d, 24 e, des § 35 Abs. 3, des § 36 Abs. 1 Nr. 4, der §§ 37, 37 b Abs. 2, des § 45 Abs. 2, der §§ 73, 74 des Gesetzes und des § 158 des Bundesbeamtengesetzes gilt die Beschäftigung eines Angehörigen der Herkunftseinrichtungen bei einer Aufnahmeeinrichtung ohne Rücksicht auf deren Rechtsnatur als Verwendung im öffentlichen Dienst.

#### § 13

(1) Oberste Dienstbehörde im Sinne des § 60 des Gesetzes ist für die Angehörigen der Herkunftseinrichtungen der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung. Er kann seine Befugnisse auf eine andere Dienststelle übertragen. Die Anordnung ist im Bundesanzeiger bekanntzumachen.

(2) Die Befugnisse zur Festsetzung und Regelung der Versorgungsbezüge können auch auf den Treuhänder oder auf Aufnahmeeinrichtungen übertragen werden.

#### § 14

(1) Die oberste Dienstbehörde hat den Treuhänder vor ihren Entscheidungen zu hören. Entscheidungen auf Grund von Kannvorschriften des Gesetzes und des Bundesbeamtengesetzes sind von der obersten Dienstbehörde im Benehmen mit dem Treuhänder zu treffen.

(2) In Fällen, in denen bei Anwendung des Gesetzes der Bundesminister der Finanzen mitwirkt, tritt an dessen Stelle der Treuhänder.

#### § 15

(1) Soweit nach den Vorschriften über die Währungsumstellung im Bundesgebiet und nach den entsprechenden im Land Berlin geltenden Vorschriften eine Herkunftseinrichtung Versorgungsbezüge zahlt, bleiben diese Versorgungsempfänger für die Berechnung der gemeinsamen Versorgungslast und der Beiträge der Aufnahmeeinrichtungen nach § 2 Abs. 1 dieser Verordnung außer Betracht. Die nach Satz 1 gezahlten Bezüge werden den Empfängern auf die Versorgungsbezüge nach § 3 dieser Verordnung angerechnet.

(2) Soweit die bei einer Herkunftseinrichtung für Versorgungszahlungen vorhandenen Mittel (Absatz 1) in die nach § 2 Abs. 1 dieser Verordnung bezeichneten gemeinsamen Mittel eingebracht oder zur Fortführung der Versorgungszahlungen einer oder mehrerer Aufnahmeeinrichtungen übertragen werden, scheiden die Versorgungsempfänger dieser Herkunftseinrichtung für die Berechnung der gemeinsamen Versorgungslast und der Beiträge nach § 2 Abs. 1 dieser Verordnung aus.

### Abschnitt II

#### § 16

(1) Der Bundesverband der Betriebskrankenkassen ist entsprechende Einrichtung im Sinne des § 61 des Gesetzes gegenüber dem Reichsverband der Betriebskrankenkassen. § 9 Abs. 1 Satz 1, §§ 10, 11 Abs. 1, § 12 Abs. 1, Abs. 2 Satz 3, Abs. 3 und § 14 dieser Verordnung gelten entsprechend.

(2) Für die Angehörigen des Reichsverbandes der Betriebskrankenkassen ist oberste Dienstbehörde (§ 60 des Gesetzes) der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung. § 13 Abs. 1 Satz 2 und 3 dieser Verordnung finden entsprechende Anwendung. Die Befugnisse zur Festsetzung und Regelung der Versorgungsbezüge können auch auf den Bundesverband der Betriebskrankenkassen übertragen werden.

### Abschnitt III

#### § 17

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit Artikel IV des Ersten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen vom 19. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 980) und Artikel VII des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen vom 11. September 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1275) mit Wirkung vom 1. Oktober 1951 auch im Land Berlin.

#### § 18

Diese Verordnung gilt nicht im Saarland.

#### § 19

(1) Diese Verordnung tritt mit Ausnahme des § 5 Abs. 1, des § 6 Abs. 1 und 2, des § 8 Abs. 2, des § 11, § 12 Abs. 2 und 3 sowie der Anwendung des § 18 a des Gesetzes (§ 2 Abs. 1, § 3 Abs. 1 Satz 4 und § 12 Abs. 2 dieser Verordnung) mit Wirkung vom 1. April 1951 in Kraft.

(2) Hinsichtlich der in Absatz 1 ausgenommenen Vorschriften gilt folgendes:

1. § 5 Abs. 1, § 6 Abs. 1 und 2, § 8 Abs. 2, § 11 sowie § 12 Abs. 2 und 3 dieser Verordnung treten mit Wirkung vom 1. September 1957 in Kraft;

2. für die Zeit vom 1. April 1951 bis 31. August 1957 finden an Stelle der in Nummer 1 bezeichneten Vorschriften § 5 Abs. 1, § 6 Abs. 1 und 2, § 8 Abs. 2, §§ 11 und 12 Abs. 2 der Einundzwanzigsten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen vom 29. Mai 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 448) entsprechende Anwendung. Für den gleichen Zeitraum ist

a) § 11 Abs. 2 dieser Verordnung mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle des § 17 Abs. 1 des Gesetzes der § 14 Abs. 2 des Gesetzes in der ursprünglichen Fassung tritt, und

b) § 12 Abs. 3 dieser Verordnung in folgender Fassung anzuwenden:

„(3) Für die Anwendung des § 20 Abs. 1 Nr. 2, der §§ 21, 22, 35 Abs. 3, des

§ 37 Abs. 3, des § 37 b Abs. 2, des § 45 Abs. 2, der §§ 73, 74 des Gesetzes und des § 158 des Bundesbeamtengesetzes (für die Zeit vom 1. April 1951 bis 31. August 1953 an seiner Stelle des § 127 des Deutschen Beamtengesetzes) gilt die Beschäftigung eines Angehörigen

der Herkunftseinrichtungen bei einer Aufnahmeeinrichtung ohne Rücksicht auf deren Rechtsnatur als Verwendung im öffentlichen Dienst."

(3) Soweit Vorschriften dieser Verordnung die Anwendung des § 18 a des Gesetzes betreffen, treten sie mit Wirkung vom 1. April 1958 in Kraft.

Bonn, den 15. August 1959.

Für den Bundeskanzler  
Der Bundesminister für Atomkernenergie und Wasserwirtschaft  
Balke

Der Bundesminister des Innern  
Dr. Schröder

**Anlage**  
(zu § 1)

I.

**Herkunftseinrichtungen**

1. Krankenkassen der Reichsversicherung:
  - a) Ortskrankenkassen
  - b) Landkrankenkassen
  - c) Innungskrankenkassen
2. a) Reichsverbände der Orts-, Land- und Innungskrankenkassen  
b) Kassenverbände (§ 406 RVO)
3. Versorgungskasse der Träger der Reichsversicherung in Berlin
4. Einrichtungen der gesetzlichen Versicherung (Sozialversicherung) mit Körperschaftsrechten in Böhmen und Mähren und in anderen fremden Staaten, insbesondere:
  - a) Bezirkskrankenkassen in Böhmen und Mähren
  - b) Landwirtschaftliche Krankenkassen in Böhmen und Mähren
  - c) Genossenschafts- (Gremial-) Krankenkassen in Böhmen und Mähren
  - d) Krankenkassen der Privatangestellten in Prag
  - e) Reichsverband der deutschen Krankenkassen in Prag
  - f) Vereinigung deutscher Krankenkassen in Prag (Sitz Karlsbad)
  - g) Landesverband der Mährisch-Schlesischen Krankenkassen in Mährisch-Ostrau
  - h) Zentralverband der Krankenkassen in Prag
  - i) Tschechoslowakische Zentrale der Krankenkassen in Prag

- k) Vereinigung der landwirtschaftlichen Krankenkassen in Prag
- l) Zentralverband der tschechischen Krankenkassen in Prag
- m) Krankenkassenanstalt der Metallindustrie in Prag
- n) Allgemeine Krankenkassenanstalt in Prag
- o) Pensionsanstalt der Privatbeamten in Preßburg, soweit sie die Krankenkassen der Privatangestellten in höheren Diensten durchzuführen hatte
- p) Arbeitersozialversicherungsanstalt in Preßburg (Slowakei)
- q) Landessozialversicherungsanstalt in Ungarn
- r) Sozialversicherungskassen der Republik Polen
- s) Zentrale Arbeiterversicherung in Jugoslawien (mit Bezirks- bzw. Kreisämtern)
- t) Sozialversicherungskassen in Rumänien
- u) Allgemeine Krankenkassen Lettlands und deren Verbände
- v) Vereinigte Krankenkassen in Reval, Estland

II.

**Aufnahmeeinrichtungen**

- a) Bundesverband der Ortskrankenkassen, Bad Godesberg
- b) Bundesverband der Landkrankenkassen, Göttingen
- c) Bundesverband der Innungskrankenkassen, Köln
- d) Landesverbände der Orts-, Land- und Innungskrankenkassen
- e) Kassenverbände (§ 406 RVO)
- f) Ortskrankenkassen
- g) Landkrankenkassen
- h) Innungskrankenkassen

**Vierundzwanzigste Verordnung  
zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse  
der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen**  
(Landesversicherungsanstalten, Gemeinschaftsstelle der Landesversicherungsanstalten und entsprechende Einrichtungen der gesetzlichen Versicherung — Sozialversicherung — mit Körperschaftsrechten in Böhmen und Mähren und in anderen fremden Staaten, soweit sie die Aufgaben der Landesversicherungsanstalten durchführten).

Vom 15. August 1959.

Auf Grund des § 61 Abs. 3 in Verbindung mit den Nummern 10 und 12 der Anlage A zu § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen in der Fassung vom 11. September 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1296) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

Für die Unterbringung und Versorgung der Angehörigen der in Abschnitt I der Anlage zu dieser Verordnung aufgeführten Einrichtungen (Herkunftseinrichtungen) sind entsprechende Einrichtungen im Sinne des § 61 Abs. 1 des Gesetzes die in Abschnitt II der gleichen Anlage aufgeführten Einrichtungen (Aufnahmeeinrichtungen).

§ 2

(1) Die Mittel, die für die Zahlung der in Kapitel I und III des Gesetzes vorgesehenen Versorgungsbezüge, Kapitalabfindungen, Beihilfen, Unterstützungen und Entlassungsgelder an die Angehörigen der Herkunftseinrichtungen und die Hinterbliebenen solcher Personen sowie für die Zuschüsse gemäß § 18a Abs. 4 des Gesetzes und für die Nachversicherung (§§ 72, 72a, 72b des Gesetzes) erforderlich sind, werden von den Aufnahmeeinrichtungen gemeinsam aufgebracht. Zu diesen Mitteln gehören auch die Verwaltungskosten, die dem Treuhänder (§ 7 dieser Verordnung) bei der Durchführung seiner Aufgaben entstehen. Für das Verhältnis, in dem die Aufnahmeeinrichtungen einander zur Aufbringung der Mittel verpflichtet sind, gilt vorbehaltlich des Absatzes 2 folgendes:

1. Die Mittel für die Aufwendungen zugunsten der Angehörigen der Abteilung Invalidenversicherung der Landesversicherungsanstalten und der Gemeinschaftsstelle der Landesversicherungsanstalten in Berlin, soweit deren Versorgungsausgaben von der Abteilung Invalidenversicherung der Landesversicherungsanstalten zu tragen waren, sowie der Angehörigen der Zentral-Sozialversicherungsanstalt in Prag werden von den in der Anlage zu § 1 dieser Verordnung in Abschnitt II unter den Nummern 1 und 2 bezeichneten Aufnahmeeinrichtungen nach Maßgabe des Verhältnisses der Einnahmen aus den Rentenversicherungsbeiträgen der Arbeiter der einzelnen Landesversicherungsanstalten zu den gesamten Beitragseinnahmen aller Landesversicherungsanstalten aufgebracht; Entsprechendes gilt für die Hinterbliebenen dieser Personen.

2. Die Mittel für die Aufwendungen zugunsten der Angehörigen der Abteilung Krankenversicherung der Landesversicherungsanstalten und der Gemeinschaftsstelle der Landesversicherungsanstalten in Berlin, soweit deren Versorgungsausgaben von der Abteilung Krankenversicherung der Landesversicherungsanstalten zu tragen waren, sowie der Hinterbliebenen solcher Personen werden von den in der Anlage zu § 1 dieser Verordnung in Abschnitt II unter den Nummern 1 und 3 bezeichneten Aufnahmeeinrichtungen nach dem Verhältnis der Zahl der Mitglieder der gesetzlichen Krankenkassen im Bezirk der einzelnen Landesversicherungsanstalten bzw. der Träger der gesetzlichen Krankenversicherung in Berlin zu der Gesamtzahl der vorstehend bezeichneten Mitglieder aufgebracht. Die in § 2 Abs. 3 der Dreiundzwanzigsten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes vom 15. August 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 634) geregelte Erstattungspflicht der dort bezeichneten Krankenkassen bleibt unberührt.

(2) Die Aufnahmeeinrichtungen können durch schriftliche Vereinbarung einen anderen Verteilungsschlüssel bestimmen.

(3) Die Aufnahmeeinrichtungen sind auch zur Zahlung von Vorschüssen zu den gemeinsamen Mitteln verpflichtet.

§ 3

(1) Die Zahlungen nach Kapitel I und III des Gesetzes an die Angehörigen der Herkunftseinrichtungen werden von derjenigen Aufnahmeeinrichtung geleistet, in deren Bereich der Zahlungsempfänger seinen Wohnsitz hat. Handelt es sich um Empfänger von Hinterbliebenenbezügen, die in Bereichen verschiedener Aufnahmeeinrichtungen wohnen, so ist für alle Beteiligten diejenige Aufnahmeeinrichtung zuständig, in deren Bereich die Witwe oder, wenn eine solche nicht vorhanden ist, die jüngste bezugsberechtigte Person (Waise, schuldlos geschiedene Ehefrau) ihren Wohnsitz hat. In Zweifelsfällen bestimmt der Treuhänder (§ 7 dieser Verordnung) die zuständige Aufnahmeeinrichtung. Nach § 18a Abs. 4 des Gesetzes bewilligte Zuschüsse werden von der Aufnahmeeinrichtung geleistet, die zuletzt für die Zahlung des Übergangsgehalts zuständig war. Sämtliche Zahlungen sind der Aufnahmeeinrichtung aus den in § 2 dieser Verordnung bezeichneten Mitteln zu erstatten.

(2) Die nach Absatz 1 zuständige Aufnahmeeinrichtung vertritt die Gesamtheit der Aufnahmeeinrichtungen in Rechtsstreitigkeiten vor den Gerichten

und als Drittschuldner in Pfändungssachen. Die Prozeßkosten sind aus den in § 2 dieser Verordnung bezeichneten Mitteln zu erstatten.

(3) § 59 des Gesetzes gilt sinngemäß.

(4) Die oberste Dienstbehörde (§ 13 Abs. 1 dieser Verordnung) kann im Einvernehmen mit dem Treuhänder (§ 7 dieser Verordnung) die sich aus den Absätzen 1 und 2 ergebenden Aufgaben einer anderen Aufnahmeeinrichtung oder dem Treuhänder übertragen. Die Anordnung ist im Bundesanzeiger bekanntzumachen.

#### § 4

(1) Die den Aufnahmeeinrichtungen durch § 61 Abs. 1 des Gesetzes gemeinsam auferlegte Unterbringungspflicht zugunsten der an der Unterbringung teilnehmenden Angehörigen der Herkunftseinrichtungen ist von den einzelnen Aufnahmeeinrichtungen nach Maßgabe des Verhältnisses

1. ihres Besoldungsaufwandes zum Besoldungsaufwand aller Aufnahmeeinrichtungen und
2. der Zahl ihrer Beamtenplanstellen zur Zahl der Beamtenplanstellen aller Aufnahmeeinrichtungen zu erfüllen.

(2) Die Aufnahmeeinrichtungen können durch schriftliche Vereinbarung einen anderen Verteilungsschlüssel bestimmen.

#### § 5

(1) Besetzt eine Aufnahmeeinrichtung, die ihren Pflichtanteil am Besoldungsaufwand (§ 4 dieser Verordnung) nicht erfüllt, nicht mindestens ein Drittel der im Laufe des Rechnungsjahres außerhalb des Bereichs der Mangelberufe frei werdenden oder neu geschaffenen Beamtenplanstellen oder Stellen für Angestellte mit an der Unterbringung teilnehmenden oder gemäß § 52b Abs. 2 des Gesetzes auf den Pflichtanteil anrechenbaren Personen der Herkunftseinrichtungen, so gilt § 17 Abs. 1 des Gesetzes sinngemäß; die Zahlungen sind zu den gemeinsamen Mitteln (§ 2 dieser Verordnung) zu entrichten. Mangelberufe im Sinne des Satzes 1 sind solche Laufbahnen oder Berufsgruppen bei den Aufnahmeeinrichtungen oder Teile von ihnen, für die die Bundesausgleichsstelle (§ 25 des Gesetzes) allgemein auf Zeit oder Dauer das Fehlen geeigneter Bewerber aus dem Kreis der an der Unterbringung teilnehmenden oder auf die Pflichtanteile anrechenbaren Personen feststellt.

(2) Die Beitragsverpflichtung der Aufnahmeeinrichtungen, die ihren Pflichtanteil am Besoldungsaufwand (§ 4 dieser Verordnung) erfüllen, vermindert sich um die Summe der von den säumigen Aufnahmeeinrichtungen nach Absatz 1 zu zahlenden Beträge; die Aufteilung dieser Summe erfolgt in dem nach § 2 Abs. 1 oder 2 dieser Verordnung geltenden Verhältnis.

(3) Die Besoldung (Vergütung) für die zwar nicht an der Unterbringung teilnehmenden, aber nach § 52b Abs. 2 des Gesetzes auf den Pflichtanteil am Besoldungsaufwand (§ 4 dieser Verordnung) an-

rechenbaren Angehörigen der Herkunftseinrichtungen, die bei einer Aufnahmeeinrichtung beschäftigt werden, ist zu berücksichtigen.

#### § 6

(1) Ist der Pflichtanteil an den Planstellen (§ 4 dieser Verordnung) nicht erfüllt, so gilt § 15 Abs. 1 des Gesetzes entsprechend; die Meldung erfolgt an den Treuhänder (§ 7 dieser Verordnung). Eine hiernach der Unterbringung gemäß § 61 Abs. 1 des Gesetzes vorbehaltene Planstelle darf nur in entsprechender Anwendung des § 16 des Gesetzes mit einer anderen Person als einem an der Unterbringung nach § 61 Abs. 1 des Gesetzes teilnehmenden oder gemäß § 52b Abs. 2 des Gesetzes auf den Pflichtanteil anrechenbaren Angehörigen der Herkunftseinrichtungen besetzt werden. Über die anderweitige Besetzung einer Planstelle ist der Treuhänder (§ 7 dieser Verordnung) zu unterrichten.

(2) Bei Zuwiderhandlungen gegen Absatz 1 ist in entsprechender Anwendung des § 17 Abs. 2 des Gesetzes ein Betrag zu den gemeinsamen Mitteln (§ 2 dieser Verordnung) zu zahlen. § 5 Abs. 2 dieser Verordnung ist entsprechend anzuwenden.

(3) Die Planstelle einer Aufnahmeeinrichtung, die mit einem zwar nicht an der Unterbringung teilnehmenden, aber nach § 52b Abs. 2 des Gesetzes auf den Pflichtanteil an den Planstellen (§ 4 dieser Verordnung) anrechenbaren Angehörigen der Herkunftseinrichtungen besetzt ist, ist zu berücksichtigen.

#### § 7

(1) Die Aufnahmeeinrichtungen bestellen zur Durchführung der von ihnen gemeinsam zu erfüllenden Verpflichtungen sowie zur gerichtlichen und außergerichtlichen Wahrnehmung der Rechte der Gesamtheit gegenüber säumigen Aufnahmeeinrichtungen durch Mehrheitsbeschluß eine natürliche oder juristische Person oder einen aus mehreren Personen bestehenden Ausschuß, der mit Stimmenmehrheit beschließt, zum Treuhänder. Solange ein Treuhänder nicht bestellt ist, werden dessen Geschäfte vom Verband Deutscher Rentenversicherungsträger e. V. wahrgenommen. Der Treuhänder kann zur Durchführung seiner Aufgaben Beauftragte bestellen.

(2) Die Aufnahmeeinrichtungen haben dem Treuhänder die ihm zur Durchführung seiner Aufgaben dienlich erscheinenden Auskünfte zu erteilen. Die Prüfungsberichte (§ 10 dieser Verordnung) sind außer der für die Aufnahmeeinrichtung zuständigen Aufsichtsbehörde auch dem Treuhänder zu übersenden.

#### § 8

(1) Die Aufnahmeeinrichtungen können schriftlich vereinbaren, daß der Treuhänder auch die Maßnahmen trifft, die nach § 2 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 dieser Verordnung Vereinbarungen der Aufnahmeeinrichtungen vorbehalten sind.

(2) Der Treuhänder fertigt die Vereinbarungen und Beschlüsse der Aufnahmeeinrichtungen aus und stellt die zu leistenden Beiträge (§ 2 dieser Verord-



nung), die Pflichtanteile und ihre Erfüllung (§ 4 dieser Verordnung) und die Beträge nach § 5 Abs. 1 und nach § 6 Abs. 2 dieser Verordnung fest.

(3) Der Treuhänder hat den Aufnahmeeinrichtungen Rechnung zu legen. Die Aufnahmeeinrichtungen können für die Durchführung der ihm nach dieser Verordnung obliegenden Aufgaben durch Mehrheitsbeschluß eine Geschäftsanweisung erlassen; diese bedarf der Genehmigung durch den Bundesminister des Innern.

(4) Der Treuhänder untersteht hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit seiner Geschäftsführung im Rahmen dieser Verordnung der Aufsicht des Bundesministers des Innern.

#### § 9

(1) § 27 des Gesetzes gilt hinsichtlich der in dieser Verordnung geregelten Verpflichtungen der Aufnahmeeinrichtungen aus § 61 Abs. 1 des Gesetzes entsprechend. Die dort vorgesehenen Maßnahmen können nur auf schriftliches Ersuchen des Treuhänders getroffen werden. Dem Ersuchen sind die erforderlichen Nachweise (§ 8 Abs. 2 dieser Verordnung) beizufügen.

(2) Für die Einziehung ausstehender Beträge einer Aufnahmeeinrichtung (§§ 2, 5 Abs. 1, § 6 Abs. 2 dieser Verordnung) gelten § 28 Satz 1 des Gesetzes und vorstehender Absatz 1 Satz 2 entsprechend.

(3) Ausstehende Beträge einer Aufnahmeeinrichtung kann der Treuhänder bei der Überweisung der ihr zu erstattenden Beträge verrechnen.

#### § 10

Die für die einzelnen Aufnahmeeinrichtungen zuständigen Rechnungsprüfungsbehörden (§ 26 des Gesetzes) überwachen auch die Erfüllung der in dieser Verordnung geregelten Verpflichtungen aus § 61 Abs. 1 des Gesetzes.

#### § 11

Die Aufnahmeeinrichtungen sind von der allgemeinen Unterbringungspflicht nach § 11 des Gesetzes grundsätzlich befreit. Stellt jedoch der Bundesminister des Innern fest, daß nur eine teilweise Befreiung von der allgemeinen Unterbringungspflicht gerechtfertigt ist, so gilt für das Verhältnis der allgemeinen Unterbringungspflicht zu der besonderen Unterbringungspflicht nach § 61 Abs. 1 des Gesetzes folgendes:

1. Ein von einer Aufnahmeeinrichtung wegen Nichterfüllung der in den §§ 12, 14 Abs. 2 des Gesetzes bezeichneten Pflichten nach § 17 Abs. 1 des Gesetzes zu zahlender Gesamtbetrag vermindert sich um den Betrag, den sie für den gleichen Zeitraum gemäß § 5 Abs. 1 dieser Verordnung zahlt. Außerdem ist der Betrag abzusetzen, den die Aufnahmeeinrichtung als ihren Anteil an der gemeinsamen Versorgungslast nach § 2 dieser Verordnung für den gleichen Zeitraum aus eigenen Mitteln aufbringt.
2. Solange der allgemeine Pflichtanteil von zwanzig vom Hundert der Planstellen (§ 13 des

Gesetzes) nicht erfüllt ist, darf eine gemäß § 15 des Gesetzes der allgemeinen Unterbringung vorbehaltene Planstelle mit einer Person, die weder an der Unterbringung teilnimmt (§§ 11, 52, 52 a, 54 Abs. 2 Satz 1, §§ 54 a, 54 b, 55 des Gesetzes) noch auf den Pflichtanteil anrechenbar ist (§ 52 b Abs. 2, § 53 Abs. 1 letzter Satz, § 54 Abs. 4, §§ 54 b, 55, 71 a des Gesetzes, § 22 c des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes in der Fassung des Gesetzes vom 23. Dezember 1959 — Bundesgesetzbl. I S. 820), nur unter den in § 16 des Gesetzes bezeichneten Voraussetzungen besetzt werden.

#### § 12

(1) Bei der Anwendung des § 72 Abs. 11 des Gesetzes auf die Angehörigen der Herkunftseinrichtungen tritt an die Stelle des Bundes die Gesamtheit der Aufnahmeeinrichtungen.

(2) Im Verhältnis zu der Gesamtheit der Aufnahmeeinrichtungen gilt die einzelne Aufnahmeeinrichtung als anderer Dienstherr im Sinne der §§ 18 a, 20 a und 42 des Gesetzes. Die Aufnahmeeinrichtungen können mit Zustimmung des Bundesministers des Innern eine andere Regelung schriftlich vereinbaren. Über die Zusage eines Zuschusses gemäß § 18 a Abs. 4 des Gesetzes entscheidet an Stelle des Bundesministers des Innern die nach § 13 dieser Verordnung zuständige oberste Dienstbehörde.

(3) Für die Anwendung des § 20 Abs. 1 Nr. 2, der §§ 21, 22, 24, 24 b, 24 c, 24 d, 24 e, des § 35 Abs. 3, des § 36 Abs. 1 Nr. 4, der §§ 37, 37 b Abs. 2, des § 45 Abs. 2, der §§ 73, 74 des Gesetzes und des § 158 des Bundesbeamtengesetzes gilt die Beschäftigung eines Angehörigen der Herkunftseinrichtungen bei einer Aufnahmeeinrichtung ohne Rücksicht auf deren Rechtsnatur als Verwendung im öffentlichen Dienst.

#### § 13

(1) Oberste Dienstbehörde im Sinne des § 60 des Gesetzes ist für die Angehörigen der Herkunftseinrichtungen der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung. Er kann seine Befugnisse auf eine andere Dienststelle übertragen. Die Anordnung ist im Bundesanzeiger bekanntzumachen.

(2) Die Befugnisse zur Festsetzung und Regelung der Versorgungsbezüge können auch auf den Treuhänder oder auf Aufnahmeeinrichtungen übertragen werden.

#### § 14

(1) Die oberste Dienstbehörde hat den Treuhänder vor ihren Entscheidungen zu hören. Entscheidungen auf Grund von Kannvorschriften des Gesetzes und des Bundesbeamtengesetzes sind von der obersten Dienstbehörde im Benehmen mit dem Treuhänder zu treffen.

(2) In Fällen, in denen bei Anwendung des Gesetzes der Bundesminister der Finanzen mitwirkt, tritt an dessen Stelle der Treuhänder.

## § 15

(1) Soweit nach den Vorschriften über die Währungsumstellung im Bundesgebiet und nach den entsprechenden im Land Berlin geltenden Vorschriften eine Herkunftseinrichtung Versorgungsbezüge zahlt, bleiben diese Versorgungsempfänger für die Berechnung der gemeinsamen Versorgungslast und der Beiträge der Aufnahmeeinrichtungen (§ 2 dieser Verordnung) außer Betracht. Die nach Satz 1 gezahlten Bezüge werden den Empfängern auf die Versorgungsbezüge nach § 3 dieser Verordnung angerechnet.

(2) Soweit die bei einer Herkunftseinrichtung für Versorgungszahlungen vorhandenen Mittel (Absatz 1) in die nach § 2 dieser Verordnung bezeichneten gemeinsamen Mittel eingebracht oder zur Fortführung der Versorgungszahlungen einer oder mehreren Aufnahmeeinrichtungen übertragen werden, scheiden die Versorgungsempfänger dieser Herkunftseinrichtung für die Berechnung der gemeinsamen Versorgungslast und der Beiträge (§ 2 dieser Verordnung) aus.

## § 16

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit Artikel IV des Ersten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen vom 19. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 980) und Artikel VII des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen vom 11. September 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1275) mit Wirkung vom 1. Oktober 1951 auch im Land Berlin.

## § 17

Diese Verordnung gilt nicht im Saarland.

Bonn, den 15. August 1959.

Für den Bundeskanzler  
Der Bundesminister für Atomkernenergie und Wasserwirtschaft  
Balke

Der Bundesminister des Innern  
Dr. Schröder

## § 18

(1) Diese Verordnung tritt mit Ausnahme des § 5 Abs. 1, des § 6 Abs. 1 und 2, des § 8 Abs. 2, der §§ 11 und 12 Abs. 2 und 3 sowie der Anwendung des § 18a des Gesetzes (§ 2 Abs. 1, § 3 Abs. 1 Satz 4 und § 12 Abs. 2 dieser Verordnung) mit Wirkung vom 1. April 1951 in Kraft.

(2) Hinsichtlich der in Absatz 1 ausgenommenen Vorschriften gilt folgendes:

1. § 5 Abs. 1, § 6 Abs. 1 und 2, § 8 Abs. 2, § 11 sowie § 12 Abs. 2 und 3 dieser Verordnung treten mit Wirkung vom 1. September 1957 in Kraft;
2. für die Zeit vom 1. April 1951 bis 31. August 1957 finden an Stelle der in Nummer 1 bezeichneten Vorschriften § 5 Abs. 1, § 6 Abs. 1 und 2, § 8 Abs. 2 §§ 11 und 12 Abs. 2 der Einundzwanzigsten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen vom 29. Mai 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 448) entsprechende Anwendung. Für den gleichen Zeitraum ist § 12 Abs. 3 dieser Verordnung in folgender Fassung anzuwenden:

„(3) Für die Anwendung des § 20 Abs. 1 Nr. 2, der §§ 21, 22, 35 Abs. 3, des § 37 Abs. 3, des § 37b Abs. 2, des § 45 Abs. 2, der §§ 73, 74 des Gesetzes und des § 158 des Bundesbeamtengesetzes (für die Zeit vom 1. April 1951 bis 31. August 1953 an seiner Stelle des § 127 des Deutschen Beamtengesetzes) gilt die Beschäftigung eines Angehörigen der Herkunftseinrichtungen bei einer Aufnahmeeinrichtung ohne Rücksicht auf deren Rechtsnatur als Verwendung im öffentlichen Dienst.“

(3) Soweit Vorschriften dieser Verordnung die Anwendung des § 18a des Gesetzes betreffen, treten sie mit Wirkung vom 1. April 1958 in Kraft.

I.

**Herkunftseinrichtungen**

1. Landesversicherungsanstalten (Abteilung Invalidenversicherung und Abteilung Krankenversicherung)
2. Gemeinschaftsstelle der Landesversicherungsanstalten, Berlin
3. Zentral-Sozialversicherungsanstalt, Prag (mit Amtsstelle in Preßburg)

II.

**Aufnahmeeinrichtungen**

1. Landesversicherungsanstalten (Abteilung Invalidenversicherung und Abteilung Krankenversicherung) ohne Landesversicherungsanstalt Berlin
2. Landesversicherungsanstalt Berlin (für frühere Angehörige der Abteilung Invalidenversicherung)
3. Allgemeine Ortskrankenkasse Berlin (für frühere Angehörige der Abteilung Krankenversicherung)

**Fünfundzwanzigste Verordnung  
zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse  
der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen.**

Vom 15. August 1959.

Auf Grund des § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen in der Fassung vom 11. September 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1296) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

Die Anlage A zu § 2 des Gesetzes wird wie folgt ergänzt:

- a) In Nummer 37 werden folgende Worte angefügt:  
„und Landesbank für Böhmen“;
- b) in Nummer 57 werden folgende Worte angefügt:  
„und deutsche Schulen des katholischen Bistums zu Temeswar im rumänischen Banat (ausgenommen Ordensschulen)“;
- c) hinter Nummer 109 werden folgende Nummern angefügt:  
„110. Hopfensignierhallen Saaz und Auscha  
111. Livländische adelige Güterkreditsozietät  
112. Hypothekenbank Lettlands  
113. Staatliche Agrarbank Lettlands  
114. Böhmisches Hypothekenbank und Böhmisches Landesbank  
115. Rigaer Hypothekenverein  
116. Landesbausparkasse Sachsen, Dresden.“

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit Artikel IV des Ersten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen vom 19. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 980) und Artikel VII des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen vom 11. September 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1275) auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. April — in Berlin am 1. Oktober — 1951, § 1 Buchstabe b jedoch erst am 1. September 1953, in Kraft. Zahlungen auf Grund der durch § 1 erfolgten Ergänzung der Anlage A zu § 2 Abs. 1 des Gesetzes werden nur auf Antrag gewährt, und zwar vom Ersten des Monats ab, in dem der Antrag gestellt worden ist. Anträge, die bis zum 30. September 1959 gestellt werden, gelten als im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung gestellt.

Bonn, den 15. August 1959.

Für den Bundeskanzler  
Der Bundesminister für  
Atomkernenergie und Wasserwirtschaft  
Balke

Der Bundesminister des Innern  
Dr. Schröder

**Berichtigung zu dem Gesetz  
zur Einführung von Bundesrecht im Saarland  
vom 30. Juni 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 313).**

Es sind zu ersetzen

1. in § 2 Abschnitt IV B Nr. 8 die Seitenzahl „872“ durch die Seitenzahl „505“,
2. daselbst in Nr. 23 das Wort „unselbständig“ durch das Wort „**unständig**“,
3. in § 2 Abschnitt IV C Nr. 28 die Worte „Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Bundesevakuiertengesetzes vom 5. Oktober 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1687)“ durch die Worte „**Erstes Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Bundesevakuiertengesetzes vom 3. Oktober 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1683)**“,
4. in § 3 Abschnitt I Zeile 4 das Wort „September“ durch das Wort „**Dezember**“,
5. in § 3 Abschnitt II Nr. 1 Buchstabe a das Wort „Juli“ durch das Wort „**Juni**“,
6. in § 6 Abs. 1 Zeile 13 das Wort „der“ durch die Worte „**der Verordnung Nummer 48—46 vom 5. Mai 1948 zur Abänderung und Ergänzung der Verfügung Nummer 47—2**“,
7. in § 11 die Worte „§ 13 Abs. 3“ durch „§ 13 Abs. 4“ und die Absatzbezeichnung „(3)“ durch die Absatzbezeichnung „(4)“,
8. in § 20 Abs. 1 die Worte „in den Absätzen 2 bis 8“ durch die Worte „in den Absätzen 2 bis 9“ und
9. in § 34 Zeile 8 die Bezeichnung „§ 7 Abs. 1 bis 3“ durch die Bezeichnung „**§ 8 Abs. 1 bis 3**“.

Bonn, den 13. Juli 1959.

Der Bundesminister des Innern  
Im Auftrag  
Krause